

An die
VP-BürgermeisterInnen
und Fraktionsobleute in
Minderheitsgemeinden

St. Pölten, am 03.06.2020
RS 37

**Betrifft: 3. und 4. Novelle der COVID-19-Lockerungsverordnung
Änderung der Verordnung zur Bewältigung der COVID-19 Folgen im
Schulwesen**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Bezugnehmend auf unsere RS 28, RS 31 und RS 35 dürfen wir nunmehr auf folgende – für die Gemeinden wesentliche – Änderungen der COVID-19-Lockerungsverordnung sowie der Verordnung zur Bewältigung der COVID-19 Folgen im Schulwesen hinweisen:

1. 3. und 4 Novelle der COVID-19-Lockerungsverordnung

Mit der dritten Novelle wurde klargestellt, dass die Bestimmungen für Veranstaltungen nicht für Betretungen mit mehrspurigen Kraftfahrzeugen (so insbesondere Autokinos) gelten. Wie für alle anderen Veranstaltungen gelten aber auch in diesen Bereichen für „Teilnehmer an Proben und Mitwirkende an künstlerischen Darbietungen“ sinngemäß jene Bestimmungen, die für den Ort der beruflichen Tätigkeit gelten.

Mit der vierten Novelle wurden Lockerungen im „Kundenbereich von Betriebsstätten“ festgelegt. Es besteht demnach keine Mund-Nasen-Schutz-Pflicht mehr im Kundenbereich von Betriebsstätten, wenn der Kundenbereich im Freien ist. Auch weggefallen sind die m²-Regelungen im Kundenbereich (keine 10m²/Kunde). Für Märkte im Freien ist ebenso die Mund-Nasen-Schutz-Pflicht weggefallen.

Weiterhin gelten aber für alle Kundenbereiche ein Ein-Meter-Abstand und Mund-Nasen-Schutz-Pflicht (alternativ: „sonstige geeignete Schutzvorrichtung zur räumlichen Trennung“) für Mitarbeiter bei Kundenkontakt.

Festgelegt wurde zudem, dass beim „Betreten von Veranstaltungsorten in Betriebsstätten“ sinngemäß bestimmte Regelungen gelten, die auch bei Veranstaltungen gelten.

In der Anlage übermitteln wir die aktuelle Fassung der COVID-19-Lockerungsverordnung.

2. Änderung der Verordnung zur Bewältigung der COVID-19 Folgen im Schulwesen

Auch im Schulbereich wurden einige Lockerungen verordnet. Ab 3. Juni 2020 besteht keine Mund-Nasen-Schutz-Pflicht mehr in der Schule. Bewegung und Sport kann freiwillig angeboten werden (Ergänzungsunterricht). Der Pflichtgegenstand Bewegung und Sport bleibt jedoch weiterhin ausgesetzt. Im Gegenstand Musikerziehung ist Singen wieder generell erlaubt. Veranstaltungen an Schulen (Schulabschlussfeste) können durchgeführt werden, jedoch sind die Bestimmungen der Lockerungsverordnung betreffend Veranstaltungen zu beachten.

In der Anlage übermitteln wir das diesbezügliche Rundschreiben des Bildungsministeriums.

Für Rückfragen stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Bgm. Mag. Alfred Riedl
Riedl eh.
Präsident

Mag. Gerald Poyssl
Poyssl eh.
Landesgeschäftsführer

Anlagen